

6. Ist der Verwirkungseinwand außer im Aufwertungsrecht und in einigen Sondergebieten ganz allgemein zuzulassen?

BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 17. April 1934 i. S. UG. f. J. u. U.
(Bekl.) w. Firma M. & C. (Kl.). VII 38/34.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im April 1924 einer Dampfmolkerei für deren Betrieb einen Dampfkessel käuflich geliefert. Die Käuferin geriet am 3. Juli 1924 in Konkurs; das Grundstück, auf dem sich der Kessel befand, kam am 21. Oktober 1924 zur Zwangsversteigerung und wurde am 16. Januar 1925 der Firma M. & Co. zugeschlagen. Die Beklagte hatte auf dem Grundstück eine Sicherungshypothek von 60000 RM., wegen der sie teils aus dem Versteigerungserlös, teils auf Grund eines mit der Ersteherin geschlossenen Ausbietungsvertrags Befriedigung erhalten hat.

Die Klägerin behauptet, der Dampfkessel sei für 12000 RM. unter Eigentumsvorbehalt an die Dampfmolkerei verkauft, die zur Begleichung des Kaufpreises gegebenen Wechsel seien aber nicht eingelöst worden. Der Beklagten seien die rangletzten 12000 RM. des Versteigerungserlöses zugefallen. Da diese als Erlös für die Mitversteigerung des Kessels anzusehen seien, sei die Beklagte um diese 12000 RM. auf Kosten der Klägerin ungerechtfertigt bereichert. Mit der im Mai 1932 erhobenen Klage verlangt die Klägerin deshalb die Zahlung eines Leibbetrags von 1000 RM. nebst Zinsen.

Die Beklagte hat eingewendet, der Klagenanspruch sei verwirkt; auch sei er unbegründet, weil der Kessel wesentlicher Bestandteil

des Grundstücks geworden sei und daher nicht mehr im Eigentum der Klägerin gestanden habe, selbst wenn er unter Eigentumsvorbehalt verkauft sein sollte. Die Beklagte hat Widerklage auf Feststellung erhoben, daß sie der Klägerin nichts schulde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte dem Klageantrag entsprechend verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt fest, daß die Klägerin den Dampfkessel der Dampfmoellerei unter Eigentumsvorbehalt geliefert, aber keine Zahlung erhalten hat. Er nimmt an, der Kessel sei zur Zeit der Zwangsversteigerung nicht Bestandteil, sondern nur Zubehör des Grundstücks gewesen. Die Versteigerung des Grundstücks habe sich nach § 55 ZVG. auch auf den Kessel erstreckt, da die Klägerin ihre Rechte nicht nach § 37 Nr. 5 das. geltend gemacht habe. Soweit der Versteigerungserlös durch die Mitversteigerung des Kessels erzielt worden sei, sei er an dessen Stelle getreten. Diesen Teil des Versteigerungserlöses müsse die Beklagte als ranglegter Empfänger an die Klägerin aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung herausgeben. Da die Bereicherung jedenfalls mehr als 1000 RM. betrage, sei der Klageanspruch begründet, die Feststellungswiderklage, die nicht auf einen bestimmten Betrag gerichtet sei, aber unbegründet. Den Einwand der Verwirkung weist der Berufungsrichter zurück, weil keine besonderen Umstände vorlägen, welche der Geltendmachung des unverjährten Anspruchs der Klägerin entgegenständen . . .

(Das Urteil erachtet es nicht für rechtsirrtümlich, daß der Berufungsrichter die Bestandteileigenschaft des Dampfkessels verneint hat, und fährt dann fort:)

Auch insoweit kann die Revision keinen Erfolg haben, als sie die Zurückweisung des Verwirkungseinwands durch den Berufungsrichter rügt. Wenn sich auch in den letzten Jahren für einige Sondergebiete, wie namentlich das Aufwertungsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Arbeitsrecht, gewisse Grundsätze über die sog. Verwirkung eines Anspruchs infolge Nichtgeltendmachung während eines längeren Zeitraums gebildet haben, so ist doch einer Ver-

allgemeinerung dieser Grundsätze über jene Sondergebiete hinaus, also für das gesamte Gebiet des bürgerlichen Rechts, scharf entgegenzutreten. Gerade in der jetzigen Zeit, wo die Allgemeinheit unter Führung der Reichsregierung nach möglichster Befestigung der wirtschaftlichen Verhältnisse strebt und sich bemüht, auf weite Sicht planmäßig zu arbeiten, muß nach Kräften ein Rechtsgebäude zurückgedrängt werden, der geeignet ist, große Unsicherheit in die Rechtsbeziehungen der Volksgenossen hineinzutragen, anstatt sie zu sichern und zu festigen. Denn die für die etwaige Verwirkung maßgebenden Fragen werden von den Beteiligten meistens sehr verschieden beurteilt werden, und auch die richterliche Würdigung wird sich nach Lage der Dinge von Schwankungen niemals ganz frei halten können. Der Verwirkungsgebäude gehört im wesentlichen der Zeit der Geldentwertung und den ihr folgenden Jahren an, die durch die wirtschaftliche Unsicherheit ihr Gepräge erhielten. Er verdient keine Erhaltung, zum mindesten keine Ausgestaltung und Ausbreitung, nachdem jene Zeit der Unsicherheit überwunden ist. Die Frage, wie lange ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden darf, beantwortet sich hauptsächlich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung. Diese setzt bestimmte, sichere Grenzen, an die sich die Wirtschaft halten kann. Deshalb darf — außer etwa auf den oben erwähnten Sondergebieten — der Schuldner daraus, daß zwischen der Entstehung eines Anspruchs und seiner Geltendmachung ein längerer Zeitraum verfloßen ist, einen Einwand nur dann herleiten, wenn die Verjährungsfrist abgelaufen ist. Eine Verjährung hat aber die Beklagte nicht geltend gemacht und konnte sie im Hinblick auf die Eigenschaft des erhobenen Anspruchs als eines solchen aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht geltend machen, da dieser der dreißigjährigen Verjährung unterliegt.